

zu entlassen und dort anzustellen⁷², und damit wird ein wichtiges Problem berührt, das immer wieder Anlaß zu bischöflichen Klagen gegeben hat und das nicht einfach zu regeln war⁷³. Auch die folgenden Kapitel geben deutlich die Perspektive des Herrschers wieder, der die Herrschaft über die Kirche als integralen Bestandteil seines Amtes versteht: *Ut unusquisque de rebus suis pleniter deo decimam donet, precipimus et bannimus*, heißt es in c. 6, und in c. 8 werden die *missi* beauftragt, die einzelnen Kirchen und Kapellen zu inspizieren und auf angemessenen Zustand und geziemende Ausrüstung zu überprüfen⁷⁴.

Wie kaum anders zu erwarten, nimmt auch die Problematik der Rechtspflege einen breiten Raum ein, und es spricht schon für ein ungewöhnliches Selbstbewußtsein, wenn der Herrscher formuliert: „Wir wollen und befehlen durch Gottes Wort und unser eigenes⁷⁵, daß ein jeder, Edle wie Nichtedle, Mächtige und Machtlose, Arme und Reiche, daß ein jeder vollständig sein Recht bekommt“ (c. 18)⁷⁶. Auch konkrete Anordnungen werden getroffen bzw. eingeschärft: daß in öffentlicher Gerichtssitzung zuerst die kirchlichen Angelegenheiten, dann die der Armen, der Waisen und Witwen zu behandeln seien (c. 16), daß kein Amtsträger Bestechungsgeschenke annehmen dürfe (c. 17), daß es den Zentenaren untersagt sei, selbständig und ohne Anwesenheit des zuständigen Grafen oder *missus* Gerichtstage abzuhalten (c. 20) usw.

Von besonderem Interesse ist das wohl nicht dem Gesamtkapitular, sondern nur unserem Überlieferungsweig eigene c. 21⁷⁷, das eine leider durch unklaren Text nicht leicht verständliche Bestimmung zu den Barschalken

⁷²) Siehe unten Edition S. 414 f.

⁷³) Vgl. die Zusammenfassung bei Schmitz (wie Anm. 58) S. 490 ff.

⁷⁴) Siehe unten Edition S. 415 f.

⁷⁵) Diese Formulierung ist für Karl den Großen, den wir als Urheber unseres Kapitulars anzusehen haben (siehe unten S. 377 f.), nicht uncharakteristisch. Auch sonst verstand er sein Wollen und Handeln oft als identisch mit und als Ausdruck von Gottes Willen. Deutlich kommt dies z. B. in einer Formulierung zum Ausdruck, die sich im letzten Kapitel unseres Kapitulars findet. Dort ist von jenen die Rede, *qui ... dei præcepta et decretum nostrum contempserunt* (siehe unten Edition S. 423). Ihre reziproke Entsprechung hat das Bewußtsein von der Übereinstimmung von „Gottes Geboten und unserer Anordnung“ darin, daß die Bibel ihrerseits gerade unter Karl dem Großen als Rechtsquelle gedient hat, vgl. dazu Wilfried Hartmann, Die karolingische Reform und die Bibel, *Annuaire historiae conciliorum* 18 (1986) S. 58–74. Auch Ghaerbald von Lüttich etwa war Bischof geworden „durch den allmächtigen Gott und unsere Anordnung“ (MGH Capit. 1, Nr. 124 S. 245, 2).

⁷⁶) Siehe unten Edition S. 418.

⁷⁷) Siehe unten Edition S. 419.